EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2005/0158(COD)

9.1.2006

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen, die darauf beruht, dass die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei bestimmte Dokumente für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet einseitig als ihren nationalen Visa gleichwertig anerkennen
(KOM(2005)0381 – C6-0253/2005 – 2005/0158(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Michael Cashman

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 11

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen, die darauf beruht, dass die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei bestimmte Dokumente für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet einseitig als ihren nationalen Visa gleichwertig anerkennen
(KOM(2005)0381 – C6-0253/2005 – 2005/0158(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2005)0381)[1],

– gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 62 Nummer 2 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0253/2005),

– gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2006),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission	Abänderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 Erwägung 8	
(8) Die Einreisevoraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 ***des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den***	(8) Die Einreisevoraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 ***der Verordnung (EG) Nr. .../2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)*** müssen mit Ausnahme des Artikels 5

[1] ABl. C … vom 4.1.2006, S. ….

schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen[1] (nachstehend „Schengen-Durchführungsübereinkommen“ genannt) müssen mit Ausnahme des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sein, soweit mit dieser Entscheidung eine Regelung für die einseitige Anerkennung ***der Gleichwertigkeit der von den neuen Mitgliedstaaten ausgestellten einzelstaatlichen Transitvisa und*** bestimmter von den Schengen-Mitgliedstaaten ausgestellter Dokumente und von ***den*** anderen neuen Mitgliedstaaten ausgestellten ähnlichen Dokumenten getroffen wird.

Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sein, soweit mit dieser Entscheidung eine Regelung für die einseitige Anerkennung ***durch neue Mitgliedstaaten*** bestimmter von den Schengen-Mitgliedstaaten ausgestellter Dokumente und von ***von*** anderen neuen Mitgliedstaaten ausgestellten ähnlichen Dokumenten ***für die Zwecke der Durchreise*** getroffen wird.

Änderungsantrag 2
Erwägung 9 a (neu)

(9a) Diese Entscheidung ist keine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, da sie sich nur an Mitgliedstaaten richtet, die den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwenden. Im Interesse der Kohärenz und des einwandfreien Funktionierens des Schengener Systems deckt diese Entscheidung jedoch auch Visa und Aufenthaltserlaubnisse ab, die von denjenigen Drittstaaten ausgestellt werden, die bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands assoziiert sind und den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, wie etwa die Republik Island und das Königreich Norwegen.

[1] ***ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19.***

Änderungsantrag 3
Artikel 1

Mit dieser Entscheidung wird eine vereinfachte Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen eingeführt, die darauf beruht, dass es der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei (nachstehend „neue Mitgliedstaaten“ genannt) gestattet wird, bestimmte von den Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, ausgestellte Dokumente und von den anderen neuen Mitgliedstaaten ausgestellte Dokumente von Staatsangehörigen von Drittländern, die nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 der Visumpflicht unterliegen, für die Zwecke der Durchreise einseitig als ihren nationalen Visa gleichwertig anzuerkennen.	***(1)*** Mit dieser Entscheidung wird eine vereinfachte Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen eingeführt, die darauf beruht, dass es der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei (nachstehend „neue Mitgliedstaaten“ genannt) gestattet wird, bestimmte von den Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, ausgestellte Dokumente und von den anderen neuen Mitgliedstaaten ausgestellte Dokumente von Staatsangehörigen von Drittländern, die nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 der Visumpflicht unterliegen, für die Zwecke der Durchreise einseitig als ihren nationalen Visa gleichwertig anzuerkennen. ***Im Sinne dieser Entscheidung zählen zu „Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden“, auch jene Drittstaaten, die bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands assoziiert sind und den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden.*** ***(1a) Die Anwendung dieser Entscheidung berührt nicht die Kontrollen, denen Personen an den Außengrenzen gemäß den Artikeln 6 bis 13 und 18 bis 19 der Verordnung (EG) Nr. .../2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen („Schengener Grenzkodex“) zu unterziehen sind.***

Begründung

Dieser Änderungsantrag trägt der besonderen Position von Island und Norwegen in Bezug auf ihre vollständige Anwendung des Schengen-Besitzstands Rechnung. Dokumente aus diesen Ländern müssen für die Zwecke der Durchreise von denjenigen Mitgliedstaaten, die diese Entscheidung anwenden, ebenfalls als den nationalen Visa gleichwertig anerkannt werden.

Änderungsantrag 4
Artikel 2 Absatz 2

(2) Mit dem Beschluss, diese Entscheidung anzuwenden, erkennt der neue Mitgliedstaat alle in Absatz 1 aufgeführten Dokumente an, die von den Schengen-Mitgliedstaaten ausgestellt worden sind, unabhängig davon, welcher Staat das Dokument ausgestellt hat.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Änderungsantrag 5
Artikel 4

Die Mitgliedstaaten können die Dokumente nur dann für die Zwecke der Durchreise als ihrem einzelstaatlichen Visum gleichwertig anerkennen, wenn die Durchreise des Staatsangehörigen eines Drittlands durch das Hoheitsgebiet der neuen Mitgliedstaaten nicht mehr als fünf Tage dauert.	***Neue*** Mitgliedstaaten können die Dokumente nur dann für die Zwecke der Durchreise als ihrem einzelstaatlichen Visum gleichwertig anerkennen, wenn die Durchreise des Staatsangehörigen eines Drittlands durch das Hoheitsgebiet der neuen Mitgliedstaaten nicht mehr als fünf Tage dauert.
Die Gültigkeitsdauer der in den Artikeln 2 und 3 genannten Dokumente muss die Dauer der Durchreise umfassen.	Die Gültigkeitsdauer der in den Artikeln 2 und 3 genannten Dokumente muss die Dauer der Durchreise umfassen.
Ein einheitliches Visum für eine Einreise, das für die Einreise in einen Schengen-Mitgliedstaat verwendet wurde, ist auf der Rückreise des Inhabers für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet ***derselben*** neuen ***Mitgliedstaaten*** gültig.	Ein einheitliches Visum für eine ***einzige*** Einreise, das für die Einreise ***aus einem neuen Mitgliedstaat*** in einen Schengen-Mitgliedstaat verwendet wurde, ist auf der Rückreise des Inhabers für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet ***desselben*** neuen ***Mitgliedstaats*** gültig.

Änderungsantrag 6
Artikel 5 Absatz 2

Die Kommission veröffentlicht die von den neuen Mitgliedstaaten übermittelten Informationen im Amtsblatt der Europäischen Union.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Änderungsantrag 7
Anhang, Nummer 1

TSCHECHISCHE REPUBLIK	TSCHECHISCHE REPUBLIK
Visa	Visa
- Vízum k pobytu do 90 dnů *(Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt)*	- Vízum k pobytu do 90 dnů *(Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt)*
- Vízum za účelem dočasné ochrany VG (Visum zum Zwecke des vorläufigen Schutzes)	
- Vízum k pobytu nad 90 dnů *(Visum für einen langfristigen Aufenthalt)*	- Vízum k pobytu nad 90 dnů *(Visum für einen langfristigen Aufenthalt)*
- Diplomatické vízum *(Diplomatenvisum)*	- Diplomatické vízum *(Diplomatenvisum)*
- Zvláštní vízum *(Sondervisum)*	- Zvláštní vízum *(Sondervisum)*
- Vízum za účelem strpění VS *(Duldungsvisum)*	- Vízum za účelem strpění VS *(Duldungsvisum)*
- Vstupní vízum VV *(Einreisevisum)*	- Vstupní vízum VV *(Einreisevisum)*
- Vízum za účelem dočasné ochrany VG (Visum zum Zwecke des vorläufigen Schutzes)	
Aufenthaltserlaubnisse	Aufenthaltserlaubnisse
- Prukaz o povoleki k pobytu pro statniko prislusnika (Aufenthaltserlaubnis für Ausländer)[1]	***- Průkaz o povolení k přechodnému pobytu (befristete Aufenthaltskarte)***
- langfristige Aufenthaltserlaubnis (Gültigkeit – bis zum Ablauftag –: höchstens ein Jahr, Verlängerung möglich)	***- Průkaz o povolení k trvalému pobytu (unbefristete Aufenthaltskarte)***
- unbefristete Aufenthaltserlaubnis (wird den Ausländern ausgestellt, die sich seit mehr als 10 Jahren im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik aufhalten. Diese Voraussetzung gilt nicht, wenn der Ausländer ein naher Familienangehöriger eines tschechischen Staatsangehörigen ist (Familien-zusammenführung) oder wenn der Ausländer sich seit mehr als acht Jahren im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik aufhält und zusätzliche durch Gesetz festgelegte Voraussetzungen erfüllt (§ 66 des tschechischen Ausländer-gesetzes - Nr. 326/1999 Col.).)	

[1] ***Gleicher Typ des Dokuments für alle Varianten, mit der Gültigkeitsdauer auf dem Aufkleber angegeben.***

Begründung

Dieser Änderungsantrag trägt der neuesten Fassung des Verzeichnisses der Dokumente der Tschechischen Republik, die anzuerkennen sind, Rechnung; er stützt sich auf eine Mitteilung des Ständigen Vertreters der Tschechischen Republik bei der Europäischen Union.

BEGRÜNDUNG

1. Hintergrund

Zum derzeitigen Schengen-Besitzstand[1] gehört der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung des einheitlichen Visums, der Visa für einen langfristigen Aufenthalt und der Aufenthaltserlaubnisse, die von einem Mitgliedstaat ausgestellt worden sind, der den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang umsetzt, für die Zwecke der Durchreise und des kurzfristigen Aufenthalts. Dies ermöglicht es Staatsangehörigen von Drittländern, die Inhaber bestimmter Dokumente sind, die von einem Schengen-Staat ausgestellt worden sind, in diesen Raum einzureisen und sich darin frei zu bewegen, ohne weitere Voraussetzungen erfüllen zu müssen.

Die neuen Mitgliedstaaten setzen den Schengen-Besitzstand gemäß der Beitrittsakte in zwei getrennten Phasen um: Sie wenden die Bestimmungen der Kategorie I ab dem Beitritt an, während die Bestimmungen der Kategorie II erst ab einem vom Rat zu bestimmenden Zeitpunkt angewendet werden. Dies bedeutet, dass die neuen Mitgliedstaaten derzeit die Verordnung (EG) 539/2001[2] (Kategorie I) anwenden und den in Anhang 1 zu der Verordnung genannten Angehörigen von Drittstaaten, die beabsichtigen, durch ihr Hoheitsgebiet zu reisen oder sich auf ihrem Hoheitsgebiet aufzuhalten, ein nationales Visum ausstellen müssen; sie wenden jedoch noch nicht denjenigen Teil des Schengen-Besitzstands an, durch den eine Regelung für die gegenseitige Anerkennung von Visa und Aufenthaltserlaubnissen (Bestimmungen der Kategorie II) eingeführt wird. Diese Länder können die von einem Schengen-Staat oder von anderen neuen Mitgliedstaaten ausgestellten Dokumente nicht als ihren nationalen Visa gleichwertig anerkennen. Sie sind verpflichtet, ihre eigenen nationalen Visa zu verlangen, auch wenn die betreffenden Personen bereits im Besitz einer Schengen-Aufenthaltserlaubnis oder eines Schengen-Visums sind.

Einige der neuen Mitgliedstaaten erkennen durch bilaterale Abkommen oder einseitige nationale Beschlüsse in der Praxis jedoch die Dokumente an, die von den Schengen-Staaten für die Zwecke der Durchreise und des kurzfristigen Aufenthalts ausgestellt werden. Eine derartige Anerkennung ist mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar, so dass dieser Sachverhalt so rasch wie möglich geregelt werden muss.

Praktische Beispiele:

- Ein Bürger eines Landes, das in Anhang 1 zu der Verordnung 539/2001 genannt ist (z.B. Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro, Russland, Türkei, Ukraine, Moldau usw.) besitzt eine französische Aufenthaltserlaubnis. Er beabsichtigt, über Land in sein Herkunftsland zu reisen, was bedeutet, dass er durch mehrere Länder durchreisen muss. Er benötigt kein Visum für die Schengen-Länder, da diese seine französische Aufenthaltserlaubnis anerkennen, doch für jeden einzelnen neuen Mitgliedstaat, durch den

[1] Artikel 10, 18 und 21 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengen-Durchführungsübereinkommen), die in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 bestätigt werden.

[2] Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 851/2005 (ABl. L 141 vom 4.6.2005, S. 3).

er reist, benötigt er ein nationales Visum.

- Ein Bürger eines Landes, das in Anhang 1 zu der Verordnung 539/2001 genannt ist, möchte mit dem Auto Deutschland besuchen, was bedeutet, dass er durch mehrere Länder durchreisen muss. Da ihm ein deutsches Visum ausgestellt wurde, benötigt er für die Schengen-Länder kein weiteres Visum, doch benötigt er ein nationales Visum für jeden einzelnen neuen Mitgliedstaat, durch den er reist.

2. Inhalt des Vorschlags

Der vorliegende Vorschlag ermöglicht es neuen Mitgliedstaaten, die Kontrolle an den Außengrenzen zu vereinfachen, indem bestimmte Dokumente, die ausgestellt werden von

– Schengen-Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig umsetzen, einschließlich Norwegen, Island und Dänemark, die dem Schengen-Besitzstand assoziiert sind und diesen Besitzstand vollständig umsetzen,

– anderen neuen Mitgliedstaaten,

einseitig als ihren nationalen Visa gleichwertig anerkannt werden.

Diese vereinfachte Regelung sollte für folgende Dokumente gelten:

– die einheitlichen Visa, die von einem Schengen-Staat gemäß den gemeinsamen Vorschriften der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion ausgestellt werden (Transitvisa, Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt, Reisevisa, Gruppenvisa);

– die nationalen Visa für einen langfristigen Aufenthalt, die von einem Schengen-Staat gemäß seinen nationalen Rechtsvorschriften ausgestellt werden;

– die Aufenthaltserlaubnisse, die von einem Schengen-Staat ausgestellt werden und die in Anhang IV der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion geregelt sind;

– die nationalen Visa für kurz- und langfristige Aufenthalte sowie die von einem anderen neuen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltserlaubnisse.

Im Interesse eines kohärenten Vorgehens ist es unmöglich, einige Dokumente anzuerkennen, andere jedoch nicht. Daher werden alle oben genannten Dokumente als den nationalen Visa derjenigen neuen Mitgliedstaaten gleichwertig anerkannt, die beschließen, diese Entscheidung anzuwenden.

Die Anerkennung eines Dokuments sollte sich auf den Zweck der Durchreise beschränken, ohne die Möglichkeit neuer Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, nationale Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt auszustellen. Eine derartige Beschränkung ist erforderlich, um in jedem Fall zu vermeiden, dass es zu einer Vermischung der derzeit geltenden Schengen-Bestimmungen durch den für den Visaantrag zuständigen Staat kommt.

Die Dauer der Durchreiseperiode darf fünf Tage nicht überschreiten - diese Bestimmung trägt den bestehenden Bestimmungen über Transitvisa in der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der geografischen Lage der neuen Mitgliedstaaten Rechnung.

Diese Regelung sollte nur für einen Übergangszeitraum gelten, solange bis die neuen Mitgliedstaaten zu einem durch einen Beschluss des Rates festzulegenden Zeitpunkt den Schengen-Besitzstand vollständig umgesetzt haben. Sobald ein Land beschließt, die Entscheidung anzuwenden, ist es nicht mehr möglich, sie auszusetzen, da die Regelung ansonsten zu kompliziert würde.

Der Vorschlag für eine Entscheidung ist an die neuen Mitgliedstaaten gerichtet, ihre

Teilnahme an dieser Regelung ist jedoch fakultativ, um ihnen nicht zusätzlich zu den in der Beitrittsakte aus dem Jahr 2003 festgelegten Verpflichtungen noch weitere Verpflichtungen aufzuerlegen. Neue Mitgliedstaaten können wählen, ob sie das neue Instrument anwenden oder weiterhin nationale Visa ausstellen. Wenn sie sich für die vereinfachte Regelung entscheiden, müssen neue Mitgliedstaaten von allen Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand umsetzen, ausgestellte Dokumente akzeptieren, ohne zwischen ihnen Unterschiede zu machen. Sobald diese Dokumente anerkannt sind, haben die neuen Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit, die von den anderen neuen Mitgliedstaaten ausgestellten Dokumente anzuerkennen.

Die neuen Mitgliedstaaten teilen der Kommission innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Inkrafttreten dieser Entscheidung mit, ob sie beschlossen haben, diese Entscheidung anzuwenden. Es gibt keine Möglichkeit, die Anwendung dieser Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt zu beschließen.

3. Auswirkungen in Bezug auf die verschiedenen Protokolle zum Vertrag und auf die assoziierten Staaten

Der Vorschlag für eine Entscheidung richtet sich ausschließlich an neue Mitgliedstaaten und beeinträchtigt somit nicht die Position des **Vereinigten Königreichs**, **Irlands** und **Dänemarks**.

Für **Norwegen und Island** stellt diese Entscheidung keine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen diesen Ländern und dem Rat über ihre Assoziierung bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, da sie sich nur an die neuen Mitgliedstaaten richtet. Im Interesse der Kohärenz des Schengen-Systems müssen jedoch auch Visa und Aufenthaltserlaubnisse, die von den assoziierten Staaten und künftigen assoziierten Staaten ausgestellt werden, in die vorliegende Entscheidung einbezogen werden. Die neuen Mitgliedstaaten haben in der Folge die Möglichkeit, diese Dokumente einseitig anzuerkennen.

4. Stellungnahme des Berichterstatters

Der gemeinschaftliche Besitzstand betreffend die Binnen- und Außengrenzen erfährt derzeit eine intensive Weiterentwicklung. Der vorliegende Vorschlag ist der jüngste Beitrag im Rahmen dieser fortlaufenden Weiterentwicklung des Besitzstands, die auch Folgendes umfasst: die Richtlinie aus dem Jahr 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, der vom Europäischen Parlament und vom Rat im Juni 2005 gebilligte Schengener Grenzkodex, die offizielle Eröffnung der Agentur für die Zusammenarbeit an den Außengrenzen im Juni 2005 und die erst vor kurzem angenommene Verordnung über den kleinen Grenzverkehr an den Landaußengrenzen der Mitgliedstaaten.

Der Berichterstatter begrüßt den vorliegenden Vorschlag, der eine Reaktion auf die äußerst dringlichen Fragen darstellt, die sich aus dem Umstand ergeben, dass die neuen Mitgliedstaaten von den anderen Mitgliedstaaten ausgestellte Visa und

Aufenthaltserlaubnisse nicht anerkennen können und für manche Drittstaatsangehörige für den Zweck der Durchreise nationale Visa ausstellen müssen.

Diese Situation bringt einerseits für die Konsulate der neuen Mitgliedstaaten in den Schengen-Staaten und in den neuen Mitgliedstaaten einen gewaltigen Verwaltungsaufwand mit sich. Vor den Urlaubszeiten müssen diese Konsulate Tausende Visaanträge rechtzeitig bearbeiten. Dies impliziert enorme Kosten, moderne Dienstleistungen und eine große Zahl an Beschäftigten, was insbesondere für geografisch kleine Transitländer eine besondere Herausforderung darstellt.

Andererseits ist die derzeitige Regelung aufgrund der ungerechtfertigten bürokratischen Verfahren und der Kosten, die Drittstaatsangehörigen daraus erwachsen, fragwürdig. Für Reisen über Land benötigen diese Bürger für jeden einzelnen der neuen Mitgliedstaaten, durch den sie durchreisen, ein Transitvisum. Dies erfordert ein langwieriges, abschreckendes und manchmal demütigendes Verfahren: mehrere Antragsakte, zu denen Formulare ausgefüllt werden müssen, Fotos, Nachweise wie etwa Krankenversicherung und Kfz-Versicherung, Hotelreservierung, Nachweis der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts, Kontoauszüge usw. Sie müssen für die Visa zahlen, sie müssen in die Stadt reisen, in der sich das Konsulat befindet, und sie müssen vor dem Konsulat Schlange stehen.

Diese Regelung wirkt sich auch auf familiäre und kulturelle Kontakte negativ aus, da sie den Zugang von Drittstaatsangehörigen mit Wohnsitz in einem der Schengen-Staaten zu ihrer Heimat beschränken kann.

Es ist auch insofern schwierig, sich mit dieser Situation abzufinden, als von den betreffenden Personen keinerlei Gefahr der illegalen Einwanderung und keinerlei Bedrohung der öffentlichen Ordnung ausgeht, da sie vor der Ausstellung des Schengen-Visums, der Aufenthaltserlaubnis oder des nationalen Visums entweder von einem Schengen-Staat oder von einem anderen neuen Mitgliedstaat mehreren Überprüfungen und Untersuchungen unterzogen wurden. Außerdem sind gemäß den Artikeln 6 bis 13 und 18 bis 19 der Verordnung (...) des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen die Kontrollen an den Außengrenzen weiterhin vorzunehmen, und gemäß Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung müssen nach wie vor folgende Einreisebedingungen erfüllt sein:

– Besitz gültiger Reisedokumente, die zum Grenzübertritt berechtigen,
– Dokumente, die den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts sowie das Vorhandensein ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts belegen,
– keine Ausschreibung im SIS zur Einreiseverweigerung,
– keine Einschätzung als Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines der Schengen-Mitgliedstaaten.

Aus all den oben genannten Gründen ist es nunmehr von entscheidender Bedeutung und von großer Dringlichkeit, diese Entscheidung anzunehmen, die es den neuen Mitgliedstaaten ermöglicht, die Entscheidung anzuwenden und Visa und Aufenthaltserlaubnisse einseitig anzuerkennen, die von denjenigen Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, von Norwegen, Island und Dänemark sowie von anderen neuen Mitgliedstaaten ausgestellt sind. Diese Entscheidung nützt nicht nur den zehn neuen Mitgliedstaaten, sondern wird auch zum Tragen kommen, wenn Rumänien und Bulgarien der EU beitreten.